Bettags-Mandat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542411

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 8. August. 1828.

Wir sind von dem Gesetze los und ihm abgestorben, das uns gefangen hielt, also daß wir dienen sollen im neuen Wesen des Geistes, und nicht im alten Wesen des Buchstabens.

Paulus.

545443

Bettags-Mandat.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell Ausserrhoden, an unsere getreuen, lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons.

Zufolge der auf der Tagsatzung des Jahres 1817 mit mehreren evangelischen Kantonen getroffenen Uebereinkunft, daß der Bettag alle Jahre am Donnerstag der ersten vollzähligen Woche im Herbstmonat gehalten werden soll, fällt die diesjährige Feier desselben auf Donnerstag den 11. Herbstmonat.

Getreue, liebe Mitlandleute und Einwohner des Kantons!

Feiert diesen Tag würdig, auf daß ihr dadurch weiser und besser werdet. Die Erwägung der göttlichen Wohlthaten und Segnungen, die Euch auch in diesem Jahre zu Theil geworden sind: Euere Gesundheit, Euer Wohlstand, Euere Freiheit und besonders auch das geistige Leben, das sich je mehr und mehr in unserm Vaterlande regt — stimme Euer Herz zum freudigsten Dank gegen den Geber aller guten Gaben. Und da die rechte Anwendung dieser Gaben

die beste Danksagung ist, die wir unserm Gott darbringen können: so werfet deßhalb einen prüfenden Blick auf Euer vergangenes Leben, und fasset darnach Euere Entschlüsse für die Zukunft; seyd reumüthig, bußfertig; hasset das Böse, hanget dem Guten an!

Gedenket auch an demselben Tage Euerer Mitmenschen in Liebe und Wohlwollen, und weihet ins besondere den Armen, den Niedergedrückten, den geistlich und leiblich Kranken, den Unglücklichen Allen, Euere aufrichtige Theilnahme und Euer Mitleiden. Wünschet, gönnet, bringet, wenn Ihr könnet, Jedem Freiheit, Ruhe, Frieden, Glückseligkeit. Das heißt in der Nachfolge Jesu leben — das des Vaterlandes Nutzen und Ehre befördern. Also geschehe Euere Bettagsfeier!

Wir bestätigen auch die alten Verordnungen, nach welchen alles Besuchen der Märkte bei der Buße von 10 fl. und alles Bewirthen der Gäste während des Gottesdienstes, so wie jede andere Störung der Andacht, bei gebührender Verantwortung und Strafe verboten ist.

Erkennt von E. E. Großen Rath in Trogen, den 27. Brachmonat 1828.

545450

Ueber das Polizeiwesen in der Gemeinde Herisau, im Juni 1828.

(Beschluß.)

Wie denn unter allen höhern und niedern Ständen und Gesellschaften die menschlichen Unvollkommenheiten ihren Einfluß auf das Thun und Leben einzelner Glieder behaupten, so können auch unter circa 300 Meistern, 340 fremden Gesellen, Knechten, 56 Lehrjungen und 143 Mägden, Lehrtöchtern u. s. w. nicht durchgängig Engel gefunden werden, weil gerade die Erziehung dieser Menschenklasse nicht für eine höhere Ausbildung geeignet ist. Es zeigen sich somit in